

Volksvertretungen gründlich vorzubereiten. Sie sind dafür verantwortlich, daß die für die Beschlußfassung erforderlichen Informationen rechtzeitig erarbeitet und zur Verfügung gestellt werden, exakte Analysen und Berechnungen den Entscheidungsvorschlägen zugrunde liegen und die fortgeschrittensten Erfahrungen ausgewertet und genutzt werden. Die ö. R. sind befugt, auf der Grundlage der Rechtsvorschriften und der Beschlüsse der Volksvertretungen über alle Angelegenheiten, die ihr Territorium und seine Bürger betreffen, zu entscheiden, soweit nicht die ausschließliche Kompetenz der Volksvertretung gegeben ist. Sie haben die territorialen Bedingungen und Voraussetzungen für den erforderlichen stabilen und dynamischen Leistungszuwachs der Volkswirtschaft zu sichern und die ihnen unterstellten Bereiche und Betriebe, wie z. B. des Handels und der Versorgung, der Dienstleistungen, der Wohnungswirtschaft, des Berufsverkehrs, der Kultur und des Sports, der gesundheitlichen und sozialen Betreuung im Territorium, planmäßig zu entwickeln. Den Vorrang in ihrer Tätigkeit besitzt die Verwirklichung der ökonomischen Strategie und die exakte Erfüllung der kommunalen Aufgaben. Die ö. R. tragen eine hohe Verantwortung für eine vorbildliche Ordnung, hohe Disziplin und Sicherheit sowie für die strikte Wahrung der sozialistischen Gesetzmäßigkeit. Die ö. R. werden durch die Vorsitzenden geleitet. Der Vorsitzende des Rates ist dafür verantwortlich, daß die Beschlüsse der SED, die Gesetze der Volkskammer und die Verordnungen und Beschlüsse des Ministerrates sowie die Beschlüsse der übergeordneten Volksvertretungen und ihrer Räte ausgewertet und der gesamten Arbeit des Rates zugrunde gelegt werden. Er hat die kollektive Arbeit des Rates zu gewährleisten. Die Mitglieder des Rates leiten die

ihnen vom Rat übertragenen Aufgabengebiete. Sie sind verpflichtet, öje Beschlüsse der Partei der Arbeiterklasse, der Volkskammer und des Ministerrates sowie die Beschlüsse der Volksvertretungen und des Rates vor den Werktätigen zu erläutern und mit ihnen deren Durchführung zu beraten. Sie haben in ihrem Aufgabengebiet die Durchführung der Beschlüsse der Volksvertretung und des Rates zu organisieren und zu kontrollieren. Der Rat hat die nachgeordneten Räte bei der Durchführung ihrer Aufgaben anzuleiten, zu unterstützen und zu kontrollieren. Er hat die nachgeordneten Räte in die Vorbereitung von Entscheidungen einzubeziehen, die Auswirkungen auf die gesellschaftliche Entwicklung in ihrem Verantwortungsbereich haben. Der ö. R. bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben Fachorgane, die generell von einem Mitglied des ö. R. geleitet werden. Er legt die Aufgaben der Fachorgane fest und kontrolliert ihre Tätigkeit.

—► *Staatsaufbau der DDR*, —<• *Staatsapparat*

örtliche Versorgungswirtschaft: Bereich der Volkswirtschaft zur unmittelbaren Versorgung der Bevölkerung. Die ö. V. umfaßt Betriebe und Einrichtungen, die von den Räten der Kreise, Städte und Gemeinden angeleitet werden. Dazu gehören: a) kommunale Versorgungsbetriebe und -einrichtungen, die die Funktionsfähigkeit des Gebietes garantieren (z. B. Straßenreinigung, Einrichtung und Unterhaltung von Parkanlagen, Spielplätzen, Friedhöfen u. a.); b) die Dienstleistungs- und Reparaturwirtschaft, die sich sowohl auf persönliche Dienstleistungen als auch auf technische Arbeiten (Reparaturen) erstreckt; c) die örtliche Versorgungsindustrie, die zur Versorgung der Bevölkerung im örtlich begrenzten Absatzgebiet beiträgt, wie Produktion und Absatz von Fleisch- und Backwaren, Ge-